

## **Grundsätze der Förderung von Digitalisierungsprojekten aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“**

### **1. Zweck, Rechtsgrundlagen**

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246),
- b) des Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ des Landes Sachsen-Anhalt (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Nr. 19/2025, S. 835),
- c) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ vom 11.12.2025
- d) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (ANBest-Infra-SVG)
- e) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

sowie nach Maßgabe dieser Grundsätze Zuwendungen für Digitalisierungsprojekte.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen Beitrag zur digitalen Transformation und Leistungsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt sowie kommunaler und lokaler Strukturen zu leisten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand**

Die digitalen Projekte zielen darauf ab, die Verwaltungseffizienz zu steigern, die Lebensqualität vor Ort zu verbessern und die Daseinsvorsorge in urbanen und ländlichen Räumen durch digitale Lösungen sicherzustellen.

Beispielhaft seien genannt Projekte der digitalen Daseinsvorsorge in den Bereichen Verwaltung, Versorgung und Entsorgung, Verkehr und Mobilität, Gesundheit und Soziales, Kultur und Bildung (außer Digitalpakt) oder digitale Projekte, die der Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions dienen.

### **3. Empfänger**

Empfänger von Mitteln sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Städte, Gemeinden, Zweckverbände) sowie
- b) juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel Vereine, Unternehmen).

Zuwendungen dürfen nur Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektanträge mit einem Ausgabenvolumen von bis zu 200.000 Euro werden im Wege der Vollfinanzierung als Projektförderung in Form nichtrückzahlbarer Zuwendungen gefördert.

Projektanträge mit einem Ausgabenvolumen von mehr als 200.000 Euro werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Form nichtrückzahlbarer Zuwendungen gefördert. Der Förderbetrag ist auf maximal 200.000 Euro begrenzt. Darüber hinausgehende Ausgaben sind von den Zuwendungsempfängern selbst oder von Dritten zu tragen.

Förderfähig sind Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen gemäß Nr. 2, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen i. S. d. Haushaltsrechts darstellen.

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig.

Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen sowie Personal- oder Verwaltungsausgaben.

Förderfähig sind nur Digitalisierungsprojekte/ Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro. Ein Unterschreiten dieser Wertgrenze ist unschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

Sofern die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt wird, sind zusätzlich und vorrangig die De-minimis-spezifischen Festlegungen einzuhalten.

Die Zuwendung für Digitalisierungsprojekte hat nachrangigen Charakter, eine Finanzierung aus anderen Mitteln muss ausgeschlossen sein.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind elektronisch über das hierfür bereitgestellte Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/mid/beteiligung/themen/1002647> zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt formfrei. Maßgeblich ist der elektronisch übermittelte Antrag, der über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt abgesendet wurde. Die Antragstellung über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts setzt eine Registrierung voraus.

Nach Absendung wird den Antragstellenden eine elektronische Kopie des Antrags zur Verfügung gestellt, die gleichzeitig als Eingangsbestätigung gilt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Anträge können bis spätestens 31.03.2026 gestellt werden.

### 5.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 30, 39114 Magdeburg, Referat „Digitalstrategie, Digitale Projekte, Demografische Entwicklung“ (E-Mail-Adresse: [digitales-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:digitales-mid@sachsen-anhalt.de)).

### 5.3 vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko.

### 5.4 Mittelabruf

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

### 5.5 Verwendungsnachweis

Hinsichtlich des Verwendungsnachweises wird auf die Regelungen der ANBest-Infra-SVG verwiesen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.